



STATUTEN

des Golfclub swarco Amstetten-Ferschnitz

Stand: 03.02.2011

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub swarco Amstetten-Ferschnitz“.
- (2) Er hat den Sitz in 3325 Ferschnitz; Gut Edla 18 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Pflege des Golfsports in allen Formen. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, jede politische oder auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, Regelaabende, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Training, gemeinsame Übungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, zweckgebundene Sonderbeiträge, Gebühren für die Benützung der Sportanlagen (Range- und Greenfees), Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Subventionen, Sponsorbeiträgen, Werbevereinbarungen und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ohne am Spielbetrieb teilzunehmen durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste ernannt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder gliedern sich in Vollmitglieder, Anschlussmitglieder, Firmenmitglieder, Studenten, Jugendliche, Kinder und Zweitmitglieder.

Vollmitglieder sind volljährige ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht einer anderen Gruppe der ordentlichen Mitglieder angehören.

Anschlussmitglieder sind der (die) Ehegatte(in) oder Lebensgefährte(in) eines Vollmitgliedes.

Firmenmitglieder sind Unternehmen, insbesondere juristische Personen, die eine oder mehrere übertragbare Mitgliedschaft(en) erwerben. Der (die) Nutzungsberechtigte(n) ist (sind) dem Vorstand jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres bekannt zu geben.

Studenten sind Studierende oder in einer anderen Berufsausbildung stehende Personen, die am 1. Jänner des Kalenderjahres 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind.

Jugendliche sind Mitglieder, die am 1. Jänner des Kalenderjahres 13 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinder sind Mitglieder, die am 1. Jänner des Kalenderjahres noch nicht 13 Jahre alt sind.

Zweitmitglieder sind ausübende Mitglieder eines anderen Österreichischen Golfclubs, der ordentliches Mitglied des ÖGV ist.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Für den Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Aufnahmeanträge nicht volljähriger Aufnahmewerber müssen von deren gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten unterschrieben sein, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen dem Verein zur ungeteilten Hand haften.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt durch das Mitglied kann nur mit Wirksamkeit vom 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber bis spätestens 31. Dezember (Datum des Einlangens) des Austrittsjahres eingeschrieben mitgeteilt werden. Andernfalls gilt der Austritt erst zum nächstfolgenden Austrittstermin (31. Dezember des Folgejahres). Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bleibt davon unberührt.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn diesem ein grober Verstoß gegen die Satzungen zur Last liegt, das Mitglied ein den Interessen des Vereines widerstrebendes Verhalten an den Tag legt oder die fälligen Beiträge oder Gebühren trotz eingeschriebener Mahnung und Nachfristsetzung von 4 Wochen nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bleibt davon unberührt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied eine Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit eine endgültige Entscheidung trifft. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des vom Vorstand gefassten Beschlusses auf Ausschluss zu erfolgen und ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand oder eines seiner Mitglieder zu richten. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

(4) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn einem Ehrenmitglied ein grober Verstoß gegen die Satzungen zur Last liegt oder ein Ehrenmitglied ein den Interessen des Vereines widerstrebendes Verhalten an den Tag legt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen sowie Gäste mitzubringen. Die fördernden Mitglieder sind nicht berechtigt, den Platz zu nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Antrags- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht steht nur Vollmitgliedern, Anschlussmitgliedern, Firmenmitgliedern, Studenten und Ehrenmitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied, ausgenommen Firmenmitglieder (siehe letzter Satz), hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder sind berechtigt, ihr bestehendes Teilnahmerecht, Antrags- und Stimmrecht durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter, welcher Vereinsmitglied sein muss, auszuüben. Das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch nicht übertragbar. Ein bevollmächtigter Vertreter kann höchstens 3 Mitglieder vertreten. Das Teilnahmerecht, Antrags- und Stimmrecht, aktive und passive Wahlrecht eines Firmenmitgliedes ist durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter der Firma auszuüben. Hinsichtlich des Stimmrechtes und des aktiven Wahlrechtes hat das Firmenmitglied so viele Stimmen, so viele übertragbare Mitgliedschaften es erworben hat.

(4) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge und Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Fälligkeit (31.03. der jeweiligen Spielsaison) verpflichtet. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Jahresbeiträge befreit.

(5) Das Ruhen einer Mitgliedschaft kann von einem Mitglied bis zum 31.03. der jeweiligen Spielsaison schriftlich beantragt werden. Eine Ruhendstellung ist aus folgenden, vom Mitglied nachzuweisenden Gründen, möglich:

- dauernde Ortsabwesenheit
- Krankheit, die die Ausübung des Golfsports nicht ermöglicht
- Schwangerschaft
- finanzielle Notlage

Der Vorstand entscheidet über die Ruhendstellung endgültig.

Ein ruhendes Mitglied nimmt für die Dauer des Ruhejahres nicht am Spielbetrieb teil und erhält keine Mitgliedskarte. Es kann bis zu zweimal im Ruhejahr gegen Bezahlung des Greenfee am Platz spielen.

Ruhende Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die nicht mit der Platzbenützung verbunden sind. Die Ruhendstellung hat keine Auswirkungen auf die Rechte des Mitgliedes bezüglich der Generalversammlung.

§8 Ehrenpräsidenten

(1) Die Generalversammlung kann Mitglieder wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten ernennen.

(2) Die Aberkennung einer Ehrenpräsidentschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn einem Ehrenpräsident ein grober Verstoß gegen die Satzungen zur Last liegt oder ein Ehrenpräsident ein den Interessen des Vereines widerstreitendes Verhalten an den Tag legt.

(3) Ehrenpräsidenten sind keine Vereinsorgane und üben keine Funktion aus.

(4) Ehrenpräsidenten haben dieselben Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, ausgenommen die Pflicht zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Jahresbeiträge (§7 Abs. 4).

§9 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Generalversammlung (§10-11)
 - b) der Vorstand (§12-14)
 - c) der Präsident (§15)
 - d) die Komitees (§16)
 - e) Platzaufsichtsorgane (§16)
 - f) die Rechnungsprüfer (§17)
 - g) das Schiedsgericht (§18)

§10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter ihrer dem Vorstand zuletzt bekanntgegebenen Postanschrift unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage (Datum des Einlangens) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß Abs. 2, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Generalversammlungen sind nicht öffentlich. Das Teilnahme-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach §7 Abs. 1-3.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertreter (§7 Abs. 3) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten abgeändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn dies die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- (9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der geschäftsführende Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgenden Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl und Enthebung des geschäftsführenden Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl und Enthebung des Präsidenten

- c) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes
- d) Genehmigung und Kooptierungen
- e) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Gebühren
- h) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft
- j) Änderung der Vereinsstatuten
- k) die Auflösung des Vereines
- l) Genehmigung von Rechtsgeschäften von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern mit dem Verein

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Präsidenten und höchstens sieben weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, einen Schriftführer (Honorary Secretary), den Kassier (Schatzmeister) und einen Captain.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung in deren nächsten Sitzung einzuholen ist. Bei Ausscheiden des geschäftsführenden Präsidenten während der Funktionsperiode übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des geschäftsführenden Präsidenten bis zur nächsten Generalversammlung, die für den Rest der Funktionsperiode einen geschäftsführenden Präsidenten wählt.
Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier, so ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die für den Rest der Funktionsperiode eine Ergänzungswahl anstelle aller ausgeschiedenen Vorstandmitglieder durchführt.
- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, freiwilligen Rücktritt (Abs. 6) oder Enthebung durch die Generalversammlung (Abs. 7)
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keinerlei Bezüge.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung ist binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn dies der Vizepräsident oder mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (2) Den Vorsitz führt der geschäftsführende Präsident, im Falle dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, seinen Sitzungen Experten zur Beratung beizuziehen. In Angelegenheiten, die die Erhaltung, die Umgestaltung oder Erweiterung des Golfplatzes oder der Übungsanlagen betreffen, ist der Head-Greenkeeper als Experte beizuziehen.

§14 Aufgabenkreis des Vorstandes und Vorstandsmitglieder, Vertretungsregeln

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- c) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Erlassung der Platzordnung

(2) Der geschäftsführende Präsident vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen.

(3) Der Vizepräsident vertritt den geschäftsführenden Präsidenten im Falle dessen Verhinderung. Sollte auch der Vizepräsident verhindert sein, wird er vom Schriftführer, in weitere Folge vom ältesten Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des geschäftsführenden Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des geschäftsführenden Präsidenten und des Kassiers. Im Falle deren Verhinderung ist jedenfalls die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, wovon zumindest eine vom geschäftsführenden Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Kassier zu leisten ist. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(6) Der Schriftführer hat den geschäftsführenden Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Der Captain ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der sportlichen Angelegenheiten des Vereines verantwortlich.

§15 Präsident

(1) Der Präsident wird von der Generalversammlung auf Bestandsdauer des Clubs gewählt.

(2) Der Präsident hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und für das Wohl und die Ehre des Vereines tätig zu sein.

(3) Der Präsident gehört nicht dem Vorstand an.

§16 Komitees, Platzaufsichtsorgane

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsangelegenheiten Komitees, insbesondere das Sportkomitee, zu bilden und denselben auch nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder beizuziehen.
- (2) Komitees haben ausschließlich beratende Funktion.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung der Spielregeln, der Platzordnung, der Veranstaltung von Wettspielen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen können vom Vorstand einem Sportkomitee übertragen werden. Wenn ein solches nicht gebildet wird, obliegen diese Aufgaben dem Captain.
Im Verein wird nach, den vom ÖGV genehmigten, übersetzten Regeln des Royal Ancient Golf-Club of St. Andrews gespielt. Diese Regeln werden durch die Platzregeln ergänzt, die vom Vorstand auf Vorschlag des Sportkomitees bzw. des Captains festgesetzt werden.
- (4) Auf Vorschlag des Sportkomitees bzw. des Captains kann der Vorstand Platzaufsichtsorgane bestellen. Diesen obliegt die konkrete Kontrolle der Einhaltung der Spielregeln bei Wettspielen, der Einhaltung der Platzordnung, insbesondere der Kontrolle der befugten Platzbenützung, der schonenden Behandlung des Platzes, der Einhaltung der Golfetikette und eines reibungslosen, verzögerungsfreien Spielbetriebes. Den Anordnungen der Platzaufsichtsorgane innerhalb ihres Wirkungsbereiches ist seitens der Mitglieder und Greenfeespieler Folge zu leisten.

§17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Vorstandsmitglieder und der Präsident sind von der Wahl zu Rechnungsprüfern ausgeschlossen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bei positivem Bericht die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind von den Terminen der Vorstandssitzungen zu verständigen und können diesen ohne Stimmrecht beiwohnen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers hat die nächste Generalversammlung für den Rest der Funktionsperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (5) § 12 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.

§18 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung auf jeweils drei Jahre gewählten Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
- (2) Vorstandsmitglieder und der Präsident sind von der Wahl in das Schiedsgericht ausgeschlossen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein.
- (4) Das Schiedsgericht ist von seinem Vorsitzenden über Antrag des Beschwerdeführers binnen 4 Wochen einzuberufen.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

(6) Die Schiedsgerichtsverhandlung ist nicht öffentlich, zu protokollieren und die Entscheidung von allen Mitgliedern zu unterfertigen.

§19 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Generalversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, zu erfolgen. In diesem Falle bedarf der Auflösungsbeschluss jedoch der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Im Auflösungsbeschluss der Generalversammlung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das vorhandene Vereinsvermögen karitativen Zwecken zugeführt wird bzw. im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet wird.